



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 30. Juni 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-070](#)
Titel: **Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/070

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes

vom 30. Juni 2015

1. Ausgangslage

Das kantonale Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr 1992 galt als vorbildlich und wurde von einigen anderen Kantonen bei der Ausarbeitung ihrer Denkmalschutzgesetze als gutes Beispiel herangezogen. Ausgehend von einem modernen, breit gefassten Denkmalbegriff, hat sich das DHG in seiner Grundausrichtung in der Praxis bewährt und regelt mit wenigen Bestimmungen den Umgang mit dem kulturellen Erbe. Diese Offenheit ermöglicht es, je nach Objekt eine angemessene Vorgehensweise zu wählen. Die Kehrseite dieser relativ offenen Formulierungen zeigt sich in der Wahrnehmung einzelner Entscheide durch direkt Betroffene, welche den Vorwurf von Willkür erheben und das Fehlen von nachvollziehbaren Entscheidungskriterien reklamieren.

Aus diesem Grunde reichte am 24. September 2009 Petra Schmidt die Motion [2009/259](#) «Überprüfung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes» ein. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das bestehende Denkmal- und Heimatschutzgesetz ganzheitlich unter dem Aspekt der Rechts- und Planungssicherheit, dem Schutz des Eigentums sowie dem Einsatz moderner energetischer Massnahmen zu überprüfen. Insbesondere ist die Zusammensetzung der Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) sowie deren Einsprache- und Beschwerderecht in allen Belangen zu überdenken, eine zeitgemässe Nutzung von geschützten Objekten unter Berücksichtigung der aktuellen technischen und energetischen Anforderungen zu ermöglichen sowie eine Unterscheidung zwischen kantonale und kommunal schützenswerten Objekten vorzunehmen.

Für Details wird auf die Vorlage [2015/070](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisation der Beratungen

Die Vorlage wurde von der Kommission an ihren Sitzungen vom 23. März und 1. Juni 2015 im Beisein von Baudirektorin Sabine Pegoraro, Generalsekretär Michael Köhn und Alberto Isenburg, Leiter AUE, beraten. An beiden Sitzungen stand zudem die kantonale Denkmalschützerin, Brigitte Frei-Heitz, für Auskünfte zur Verfügung. Im Anschluss an die Anhörung einer Dreierdelegation der Denkmal- und Heimatschutzkommission am 1. Juni 2015 waren auf Wunsch der Kommission für weitergehende Informationen auch der stellvertretende Generalsekretär Markus Stoecklin, Leiter Abteilung Recht, GS BUD, sowie Bauinspektor Andreas Weis zugegen.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Zusammensetzung /Aufgaben der DHK (§ 13 Absätze 2 und 3)

Zu grösseren Diskussionen Anlass gab die Zusammensetzung der DHK. Allgemein bestand der Wunsch, auch Praktiker in der Kommission zu haben, um nicht praxistaugliche Lösungen zu vermeiden. Da der Begriff «*praktisch tätige*» Berufsleute generell als zu interpretationsoffen eingestuft wurde, wünschte die Kommission auch Personen aus der Baubranche in der Kommission zu wissen. Heute haben folgende Fachpersonen Einsitz in der DHK: Restaurator, Landschaftsarchitekt, Kunsthistoriker, Architekt, Architektin, Historiker. Deren Fachkompetenz komme insbesondere bei der Beurteilung von Kostenvoranschlägen zum Tragen, unterstrich die Denkmalschützerin. Ein Hauptteil der Aufgaben der DHK besteht darin, Subventionen an umbauwillige Eigentümer von schützenswerten Objekten zu gewähren.

Weiter wurde von Seiten Kommission angeregt, dass die Leiterin der Fachstelle nur noch mit beratender Stimme der Kommission angehören sollte; dies nicht zuletzt, um die kantonale Denkmal- und Heimatschutzstelle etwas aus der öffentlichen Diskussion zu nehmen. Gleichzeitig wünschte die Kommission die Berücksichtigung zumindest eines Gemeindevertreters - auf Vorschlag des VBLG - in die DHK, um auch die Stimme der betroffenen Gemeinde(n) im Gremium einzubringen. Als Vorbild dafür dienen andere kantonale DHG, die beispielsweise drei Gemeindevertreter in die Fachkommission entsenden. Die kantonale Denkmalschützerin entgegnete, dass für einen Antrag der DHK auf Unterschutzstellung eines Objektes in jedem Fall das Einverständnis des Eigentümers sowie der betroffenen Gemeinde notwendig sei. Auch bei grösseren Baugesuchen und Planungen, die durch die DHK beurteilt werden, weil sie das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen, sind die Gemeinden meist einbezogen, ebenso bei Augenscheinen durch die Denkmalpflege in Streitfällen.

2.3.2 Angemessene und zeitgemässe Nutzung (§ 2 Absatz 4)

Betreffend Nutzung der Kulturdenkmäler wurde von Seiten der Kommission moniert, dass der Begriff «*angemessene*» (... und *zeitgemässe Nutzung*) der Denkmal- und Heimatschutzkommission zu viel Ermessensspielraum lasse. Demgegenüber erklärte die Denkmalschützerin, dass auf Seiten DHK eine gewisse Beweglichkeit notwendig sei. Grundsätzlich vertrete die Fachkommission die Haltung, dass *ein* massiver Eingriff erlaubt sei, wenn ansonsten zurückhaltend vorgegangen werde. Diese Argumentation vermochte die Kommission nicht ganz zu überzeugen, so dass sie in erster Lesung einen entsprechenden Antrag auf Streichung des fraglichen Begriffs guthiess. Weiter wurde von Seiten Kommission die widersprüchliche Gesetzgebung bei der Errichtung von Solaranlagen an geschützten Bauten bemängelt. Dieser Umstand sei unbefriedigend, weil dadurch der Entscheid ganz vom Ermessen der Fachstelle abhängt. Nicht zuletzt fehlten diesbezüglich auch klare und griffige Regelungen in den entsprechenden Baugesetzgebungen.

2.3.3 Einbezug der Umgebung (§ 9 Absatz 2)

In Bezug auf die Definition des Umgebungsschutzes kritisierte ein Kommissionsmitglied, die Formulierung «*in der Regel*» lasse zu viel Interpretationsspielraum. Dem entgegnete Brigitte-Frei-Heitz, dass beispielsweise bei einer denkmalgeschützten Schlossbaute der Umgebungsschutz vergleichsweise weit gefasst sein muss und daher ein gewisser objektbezogener Spielraum notwendig ist. Der Antrag auf Streichung von «*in der Regel*» in erster Lesung wurde knapp abgelehnt.

2.3.4 Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat

Aufgrund eines Rückweisungsantrags wurden die Anpassungen am Gesetzestext nach der ersten Lesung in der Kommission nicht weiter behandelt.

Nach Meinung der Kommissionsmehrheit vermögen die im Rahmen der ersten Lesung eingebrachten Änderungsanträge nicht darüber hinwegzutäuschen, dass der eigentliche parlamentarische Auftrag des Landrates mit dieser Vorlage nicht erfüllt wurde. Allfällige Änderungen am Gesetz müssten auch auf die aktuellen Baubewilligungsverfahren respektive die entsprechenden Gesetzeserlasse abge-

stimmt werden. Denn ist ein Projekt einmal bei der Gemeinde durch, so muss es anschliessend noch verschiedene weitere kantonale Stellen, u. a. die Denkmalpflege, passieren. Oft komme es im Verlauf des Verfahrens – speziell wo Ortskernzonen betroffen sind – zu einem unguten und langwierigen Pingpongspiel zwischen Eigentümer und Denkmalpflege, bevor das Projekt – wiederum beim Bauinspektorat lande. Insbesondere gelte es, im Planungs- und Baubewilligungsverfahren eine differenzierte Interessenabwägung zwischen den Anliegen Wohnbarkeit, Energieeffizienz, Ökonomie und Denkmalpflege vorzunehmen, die entsprechenden Zuständigkeiten zu klären sowie griffige Regelungen (Eckpunkte) in den betreffenden Gesetzeserlassen festzuschreiben. Dabei sollen insbesondere die Schnittstellen zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) optimiert werden. Nicht zuletzt ist die Zusammensetzung der DHK neu zu regeln. So sind - analog zu Beispielen aus anderen Kantonen - beispielsweise auch Vertreter des Hauseigentümerverbandes und Gemeindevertreter in die Fachkommission zu bestellen. Eine Kommissionsminderheit sprach sich, mit Hinweis auf die in der Regel guten Erfahrungen mit der bisherigen Gesetzgebung, gegen eine Rückweisung aus.

2.3.5 Diskussion mit Blick auf die neue Vorlage

Die Kommission betont klar, dass sie keine Aufweichung der Schutzbestimmungen wünscht. Einige Kommissionsmitglieder erwähnten den allgemeinen Unmut gegenüber den langwierigen Prozessverfahren, welche eine Bauwillige oder ein Bauwilliger bei der Sanierung eines geschützten Objektes zu durchlaufen habe. Dies führe nicht selten dazu, dass Objekte gar nicht angetastet werden und letztlich «verlottern». Es reiche nicht aus, an den Kompetenzen herumzuschrauben; die Gesetzesvorlage bringe keine Verbesserung. Insbesondere würden im Rahmen der heutigen Gesetzgebung bei den Bewilligungsverfahren die wirtschaftlichen Aspekte, die energietechnischen Optimierungsmöglichkeiten sowie der Grundsatz der verdichteten Bauweise zu wenig berücksichtigt. Der Vorschlag des Leiters Abteilung Recht, GS BUD, Markus Stöcklin, allenfalls auch einen Energieexperten und einen Vertreter des Hauseigentümerverbandes in die DHK zu bestellen, wurde von der Kommission positiv aufgenommen. Speziell in Bezug auf die Einrichtung von Solaranlagen an geschützten Bauten müssten klare Regelungen gelten. Hierbei wurde auf die beispielgebende aktuelle Gesetzgebung des Kantons Bern verwiesen mit der Bitte, diese in Bezug auf ihre Kompatibilität mit der Baslerbieter Gesetzgebung zu prüfen. Auch stelle sich die Frage, ob die DHK in allen Belangen des Denkmalschutzes Beschwerde- und Einsprache erheben kann.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission empfiehlt dem Landrat mit 10:3 Stimmen Rückweisung der Vorlage [2015/070](#) an die Regierung mit dem Auftrag, auf der Grundlage der im Kommissionsbericht ausgeführten Empfehlungen eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Pratteln, 30. Juni 2015

Umweltschutz- und Energiekommission
Philipp Schoch, Präsident